

15

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wipperdurchbruch“

Vom 09.12.1996

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149), verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), verordnet die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in der Gemarkung Seega der Gemeinde Seega, der Gemarkung Günserode der Gemeinde Günserode im Kyffhäuserkreis und in der Gemarkung Bilzingsleben der Gemeinde Bilzingsleben im Landkreis Sömmerda gelegene Durchbruchstal der Wipper durch die Hainleite zwischen den Ortslagen Seega im Norden und Günserode im Süden wird einschließlich seiner Talhänge sowie großer Teile des Schloßbergs und des Ilmentals im Westen, des Rabentals, des Pfarrkopfs und von Teilen des Lauberkopfs im Osten und einem ab Günserode etwa 2000 m weit nach Südwesten gerichteten Abschnitt des östlichen Talhangs des Durchbruchstals im Süden des Gebietes unter der Bezeichnung „Wipperdurchbruch“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Flächennaturdenkmal „Feuergrund“, das Flächennaturdenkmal „Kratzleite“ und das Naturdenkmal „Kaiserlinden“.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 631,6 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 10, Kartenblätter 01 und 03 bis 06 im Maßstab 1 : 2 000, Kartenblätter 07, 09 und 10 im Maßstab 1 : 2 500 sowie Kartenblätter 02 und 08 im Maßstab 1 : 5 000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Maßgeblich für gemäß § 4 der Verordnung markierte Flächen ist die Außenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigten Kopien dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises und bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sömmerda aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des gesamten Gebietes
Im abgegrenzten Bereich ist der Erosionsprozeß der Zerschneidung der Hainleite durch die Wipper in einer landschaftsprägenden und geomorphologisch einzigartigen Ausprägung dokumentiert. Das Gebiet wird durch eine außerordentliche Vielzahl an Biotoptypen charakterisiert, wobei der bewaldete wie der waldfreie Bereich sowohl extreme Biotoptypen wie Sumpfwälder, wärmeliebende Trockenwälder

und Trockenrasen als auch für die Landschaft repräsentative Biotoptypen wie Buchenwälder, Streuobstwiesen und Halbtrockenrasen aufweist. Die Mannigfaltigkeit der Biotoptypen und Habitats dient einer ungewöhnlich großen Anzahl an biotopgebundenen, seltenen, gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten sowie geschützten Tier- und Pflanzenarten als Lebensgrundlage, wobei die herrschende Störungsarmut eine teilweise einmalige qualitative und quantitative Ausprägung ihrer Populationen bedingt.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die landschaftsprägende geomorphologische Einheit „Fluß-Aue-Hangbereiche“ mit teilweise schluchtartigen Nebentälern sowie Felsen, Blockschutt- und Schotterflächen zu sichern und die reich strukturierte Vegetation mit ihrer Vielfalt an Biotoptypen zu erhalten,
2. Quellen, naturnahe Fließgewässerstrukturen, Feuchtbiotop und Auengehölze zu schützen und die Bedingungen für eine natürliche Entwicklung dieser Landschaftselemente zu verbessern,
3. naturnahe, gefährdete und geschützte Waldgesellschaften wie Sumpfwälder, Schluchtwälder, Hangwälder und wärmeliebende Trockenwälder zu erhalten,
4. Niederwald- oder Mittelwaldbestände auf geeigneten Flächen wegen ihrer Artenvielfalt und als historische Waldnutzungsformen zu fördern,
5. Waldränder und Hecken sowie deren Säume zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
6. Streuobstbestände und Kalkhalbtrockenrasen unter anderem als Dokumente extensiver Landnutzung zu erhalten und zu pflegen sowie Kalktrockenrasen und Kalkfelsfluren zu schützen,
7. die hohe Anzahl der im Gebiet lebenden Tier- und Pflanzenarten, darunter viele seltene, gefährdete oder vom Aussterben bedrohte sowie geschützte Arten, in ihren Biotopen und Lebensgemeinschaften zu schützen,
8. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig gefährdete Vogelarten wie Felsenbrüter, Höhlenbrüter oder Bewohner der Offenlandschaften zu sichern sowie die hohe Diversität der Vogelfauna zu erhalten,
9. die reichhaltige Insekten- und Spinnenfauna mit zahlreichen wärmeliebenden Arten und totholzbewohnenden Arten, insbesondere die Vorkommen der außergewöhnlich hohen Anzahl gefährdeter Schmetterlingsarten zu bewahren,
10. die Vielfalt der Pflanzenarten zu fördern und die bedeutenden, überregional und teilweise national einmaligen Orchideenvorkommen zu erhalten,
11. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Bereich nachhaltig zu sichern,
12. die Lebensbedingungen für Pflanzengesellschaften extensiv bewirtschafteter Grünlandflächen zu verbessern.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 12 Abs. 2 VorlThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. mineralische Rohstoffe sowie Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Rodelpisten, Skiabfahrten und Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
 6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
 7. Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
 8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
 10. Pflanzen oder Pflanzenteile in allen Entwicklungsformen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu entnehmen,
 11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 12. Wildäcker, Kirtungen, Wildfütterungen und Salzlecken anzulegen,
 13. Ufergehölze zu roden,
 14. Trockenrasen, Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
 15. zu düngen,
 16. Biozide anzuwenden,
 17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
 18. Weidevieh zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
 19. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufrostungen vorzunehmen,
 20. Höhlen- und Horstbäume sowie Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
 21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulegen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
 22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 23. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
 3. im Gebiet außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege Rad zu fahren,
 4. zu klettern, landgebundenen Motorsport zu betreiben, zu reiten und außerhalb der entsprechend markierten Pisten oder Loipen zu rodeln, Abfahrtsskisport oder Skilanglauf zu betreiben,
 5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu baden, zu angeln, Flug-, Fahrzeug- und Schiffsmodelle aller Art zu betreiben sowie Drachen- und Gleitschirmflug auszuüben,
 6. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen einzusetzen oder mit Wasserfahrzeugen am Ufer der Wipper anzulegen,
 7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz in der Hüteschafhaltung und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 7,
 8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 9. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend markierten Flächen unter der Maßgabe eine Düngergabe von maximal 60 kg N/ha pro Jahr nicht zu überschreiten oder eine extensivere landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7, 14, 16 bis 18 und 21,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend markierten Flächen unter der Maßgabe eine Düngergabe von maximal 60 kg N/ha pro Jahr nicht zu überschreiten oder eine extensivere landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7, 14, 16, 17 und 21,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form des Ackerbaus auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend markierten Flächen oder eine extensivere landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7, 17 und 21,
4. das Pferchen oder Koppeln von Schafherden über Nacht sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend markierten Flächen; das Pferchen oder Koppeln auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung nicht entsprechend markierten Flächen bedarf des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6, 7, 15 bis 17 und 21,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung nicht nach § 4 Nrn. 1 bis 4 der Verordnung markierten, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7, 14 bis 18 und 21,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, keine Nadelgehölze oder standortfremden Laubgehölze anzupflanzen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19,

- 7. die Ansitzjagd auf Haarwild, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung sowie Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde; Saizlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde angelegt werden,
- 8. im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde die berufsmäßige Ausübung der Fischerei, die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und der Fischereiaufsicht,
- 9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörden erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die unteren Naturschutzbehörden erfolgen, bedürfen der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde,
- 10. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- 11. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zum Schutz vor akuten Gefährdungen bewohnter Grundstücke durch Hochwasser; andere Unterhaltungsmaßnahmen an der Wipper bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 12. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 13. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 14. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 15. das Befahren der Wipper zur zügigen Durchfahrt mit durch Muskelkraft bewegten Booten sowie das Anlanden und Einsetzen der zur Durchfahrt benutzten Boote zwischen den markierten Punkten des Flurstücks 366/1 der Flur 4 der Gemarkung Günserode der Gemeinde Günserode („Kapellmühle“),
- 16. die Nutzung der Flurstücke 366/1 und 631/547 („Kapellmühle“) sowie des Flurstücks 450 der Flur 4 der Gemarkung Günserode der Gemeinde Günserode soweit sie dem Schutzzweck des § 2 der Verordnung nicht widerspricht sowie die rechtmäßige Nutzung, Instandsetzung und Unterhaltung der auf diesen Flurstücken befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile unter der Maßgabe, den räumlichen Umfang der baulichen Anlagen nicht zu erweitern.

§ 4 (2) muss *File*
§ 5
Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 4 über Naturschutzgebiete des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. November 1983 (GBl. I Nr. 38 S. 431) und der Beschluß des Bezirkstages Halle vom 17. März 1983, Beschluß-Nr. 34-8/83, soweit sie das Naturschutzgebiet „Wipperdurchbruch“ betreffen außer Kraft.

Weimar, 09.12.1996 Für die jagdlichen Regelungen
Oberhof, 09.12.1996

Landesverwaltungsamt Landesforstdirektion
 Die Präsidentin Der Leiter

Ecker Trauboth

Landesverwaltungsamt
 Weimar, 09.12.1996
 Az.: 601-8522-85.1/96
 ThürStAnz Nr. 1/1997 S. 34-37

